



## Hessisches KinderTagespflegeBüro Landesservicestelle

Sehr geehrte Abonnentin,  
sehr geehrter Abonnent!

Gütesiegel für  
Bildungsträger in der  
Kindertagespflege

Fachforum: Das  
Gütesiegel

Gründung einer  
bundesweiten  
Berufsvereinigung der  
Kindertagespflegepersonen

BGH-Urteil zur  
geschäftlichen Tätigkeit in  
Mietwohnungen

Krankenversicherung in  
der Kindertagespflege

Neues aus dem  
Pilotprojekt: Sichernde  
Rahmenbedingungen

Kontakt

### Newsletter

Ausgabe Nr. 04/09

## Sehr geehrte Abonnentin, sehr geehrter Abonnent!

Die Sommerpause ist zu Ende und sie sind hoffentlich alle gut erholt aus dem Urlaub zurückgekehrt. Heute erhalten Sie den 4. Newsletter in diesem Jahr. Auch nach der Sommerzeit haben wir wieder viele interessante Themen rund um die Kindertagespflege zusammen zu tragen.

Besonders empfehlen wir Ihnen die Artikel zum Gütesiegel für Bildungsträger in der Kindertagespflege und zur Gründung einer bundesweiten Berufsvereinigung für Tagespflegepersonen.

Um ein vielfältiges Fortbildungsprogramm für Sie zusammen stellen zu können, sind wir auf Ihre Anregungen und Themenvorschläge gespannt. Der Veranstaltungskalender soll wie in den letzten Jahren auch kurz vor Weihnachten erscheinen. Daher ist es wichtig, dass Sie uns Ihre Wünsche umgehend mitteilen.

Für die Aktualität unseres Newsletter sind wir interessiert an Informationen, Praxisberichten, Erfahrungen und empfehlenswerte Links aus Ihrem beruflichen Alltag. Bitte senden Sie uns diese zu.

Einen unserer nächsten Newsletter planen wir zum Schwerpunktthema „Frühkindliche Bildung“. Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und Veranstaltungshinweise.

Redaktionsschluss für den nächsten Newsletter: 16. Oktober 2009.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Diez- König  
Verena Strub  
Rosi Lichtenfels

[Zum Seitenanfang](#)

## Gütesiegel für Bildungsträger in der Kindertagespflege

Im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege (Säule 2) werden ab dem 1. September 2009 Qualifizierungen von Tagespflegepersonen finanziell durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Bundesagentur für Arbeit unterstützt. Grundlage ist das 160h umfassende DJI- oder ein gleichwertiges Curriculum. Teilnehmen können alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die sich bei der ESF-Regiestelle für die Säule 2 bewerben.

Bildungsträger, die die 160h-Qualifizierungskurse mit einer ESF-Anteilsfinanzierung durchführen möchten, benötigen ein Gütesiegel. Dieses Gütesiegel wird in Hessen vom Hessischen KinderTagespflegeBüro vergeben.

Voraussetzungen für die Vergabe des Gütesiegels sind:

1. die Einreichung eines Antrags aufgrund dessen die Vergabestelle (das Hessische KinderTagespflegebüros) die Vergabe entsprechend den bundesweiten Vergabekriterien prüft.
2. ein Ortstermin, bei dem sich eine Mitarbeiterin /ein Mitarbeiter der Vergabestelle oder des örtlichen Jugendamtes von den vorhandenen räumlichen und technischen Möglichkeiten überzeugt.

Aufgrund dieser beiden Prüfschritte wird ein Kurzbericht erstellt, der die Vergabe des Gütesiegels befürwortet oder notwendige Änderungskriterien beinhaltet. Wird die Vergabe befürwortet kann das Siegel für die Dauer von 3 Jahren vergeben werden.

Die Gültigkeitsdauer des Gütesiegels beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine erneute Überprüfung erforderlich, um das Siegel für weitere 3 Jahre zu verlängern. Ein Jahr nach der erstmaligen Erlangung des Gütesiegels ist eine Erneuerung zu beantragen. Dabei wird die Umsetzung geplanter Entwicklungsschritte eingehend betrachtet und bewertet.

In Hessen können Anträge ab dem 01.09.09 beim Hessischen Kindertagespflegebüro eingereicht werden. Leider ist es derzeit noch nicht möglich, verlässliche Aussagen zum anfallenden Entgelt zur Erlangung des Gütesiegels zu machen.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) und unter dem Button „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ auf unserer [Homepage](#) .

---

 [Zum Seitenanfang](#)

---

## Fachforum: Das Gütesiegel

- Finanzierungswege und Vergabepaxis

Im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege haben das Bundesfamilienministerium, die Agentur für Arbeit und die Länder ein Gütesiegel für Bildungsträger in der Kindertagespflege entwickelt. Ziel dieses Gütesiegels ist es, einen qualitativen Mindeststandart bei der Qualifizierung von Tagespflegepersonen zu etablieren. In Hessen wurde das Hessische KinderTagespflegeBüro mit der Zertifizierung der Bildungsträger und der Vergabe des Gütesiegels beauftragt. Die Veranstaltung soll über die Vergabe des Gütesiegels informieren und offenen Fragen beantworten. Sie erhalten einen Überblick über die notwendigen Schritte zur Erlangung und über die Wege der Anteilsfinanzierung der Qualifizierungsmaßnahmen. Weiterhin wird über die Vergabepaxis und die Erfahrungen in Hamburg berichtet.

**Donnerstag, 08.10.2009 von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**Veranstaltungsort: Stadthaus am Dom**

**Domplatz 15, 35578 Wetzlar**

Die Ausschreibung dieser Veranstaltung richtet sich an:

- Fachkräfte der Jugendhilfeträger
- Vertreterinnen und Vertreter der Bildungsträger
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit

Zum [Anmeldeformular](#)

---

 [Zum Seitenanfang](#)

---

## Gründung einer bundesweiten Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen

Am 16. Mai wurde in Hannover die "Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e. V." gegründet.

Dies ist bundesweit auf große Resonanz gestoßen.

In mehreren Bundesländern - auch in M-V - werden nun unter dem Dach der Berufsvereinigung Regionalgruppen gegründet, die sich gezielt vor Ort für die Belange der Kindertagespflegepersonen einsetzen.

Zur Zeit besteht durch die neue Gesetzgebung zur Kindertagespflege (Stichwort: Besteuerung, Sozialversicherungspflicht) bundesweit große Verunsicherung unter den Kindertagespflegepersonen.

So müssen ab 2009 Kindertagespflegepersonen Betreuungsgelder auch aus öffentlich geförderter Tagespflege versteuern. Bisher galt dies nur für privat gezahlte Kindertagespflege. Durch die Sozialversicherungspflicht, die sich finanziell sehr negativ auf die Kindertagespflegepersonen auswirkt, sehen sich viele nicht mehr in der Lage ihre Tätigkeit weiter auszuüben.

Die Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e. V. steht dieser Entwicklung kritisch gegenüber und sieht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefährdet, da die Kinderbetreuung im Bereich von 0 - 3 Jahren nicht nur im Krippenbereich geleistet werden kann.

Hier sind gerade die Kindertagespflegepersonen mit ihren flexiblen Zeiten und individueller Betreuung gefragt.

Aus diesem Grund hat sich die Berufsvereinigung als Ziel gesetzt, die Interessen der Kindertagespflegepersonen in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene zu vertreten. Sie sieht sich als "gewerkschaftliche" Interessenvertretung für Kindertagespflegepersonen. Zudem setzt sie sich für die Verberuflichung der Kindertagespflege ein.

Deshalb fordert die Berufsvereinigung eine länderübergreifende einheitliche Auslegung der Gesetzgebung zur Kindertagespflege, den Aufbau von Netzwerken, eine einheitliche Ausbildung und die Einführung einer leistungsgerechten Vergütung. Im ersten Schritt fordern wir eine Mindestvergütung von 5,50 € pro Stunde und Kind zuzüglich der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge von der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Berufsvereinigung bietet den Kindertagespflegepersonen Fachberatung, Rechtsberatung, Vertretung für die eigenen Belange vor Ort, Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung beim Aufbau von Regionalgruppen. Die Eröffnung eines Internetportals ist für September 2009 geplant. Dieses Portal bietet Infos zu aktuellen Veränderungen in der Kindertagespflege und ermöglicht den Austausch untereinander.

Für Oktober 2009 ist ein erster Workshop zur Gründung von Regionalgruppen geplant. Termin und Ort werden noch bekannt gegeben. Eine Fachtagung für Kindertagespflegepersonen ist für das Frühjahr 2010 in Planung.

Mitglied kann jede Kindertagespflegeperson werden, die über eine Qualifikation oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 36,00 € im Jahr. Selbstverständlich sind auch Fördermitglieder herzlich willkommen.

#### [Weitere Informationen](#)

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

1. Vorsitzende: Heidemarie Stocker

Tel. 04181- 39175

E-Mail: [h.stocker@web.de](mailto:h.stocker@web.de)

2. Vorsitzende: Melanie Noack

Tel. 04231- 961871

E-Mail: [noackm@t-online.de](mailto:noackm@t-online.de)

[Zum Seitenanfang](#)

## **BGH-Urteil zur geschäftlichen Tätigkeit in Mietwohnungen**

Einige haben es vielleicht bereits in der Presse verfolgt: der Bundesgerichtshof (BGH, das oberste deutsche Gericht in Zivilstreitigkeiten) hat sich kürzlich mit der Zulässigkeit beruflicher Tätigkeiten in Mietwohnungen befasst (Urteil vom 14. Juli 2009, Az. VIII ZR 165/08).

In dem Urteil ging es zwar um eine (gewerbliche) Maklertätigkeit und nicht um Kindertagespflege. Laut Zeitungsbericht (Bauen & Wohnen vom 18.07.2009) soll aber in einer mündlichen Verhandlung das Beispiel von Tagesmüttern erwähnt worden sein.

Das BGH-Urteil wurde zwischenzeitlich auf der Internetseite des Bundesgerichtshofs veröffentlicht, sodass sich nun Näheres dazu sagen lässt. Zunächst zum Urteil selbst:

Der BGH setzt sich mit der bisherigen Rechtsprechung einzelner Landgerichte auseinander und nimmt dort u. a. Bezug auf ein Urteil des LG Berlin aus dem Jahr 1992 zur Kindertagespflege. Das LG Berlin hatte seinerzeit entschieden, dass darauf abzustellen sei, ob von einer „regelmäßigen kommerziellen Tätigkeit“ des Mieters auszugehen sei (und im konkreten Fall die Zulässigkeit einer „Großtagespflege“ von 5 fremden Kindern in einer Mietwohnung bei einem Gesamtumsatz von mehr als 38.000.- DM im Jahr ohne Zustimmung des Vermieters abgelehnt).

Die Bewertung nach finanziellen Maßstäben hat der BGH in seinem Urteil nicht übernommen, sondern nun folgende Maßgaben gemacht:

Laut BGH kommt es darauf an, ob der Mieter mit einer geschäftlichen Tätigkeit nach außen in Erscheinung tritt, etwa indem er die Wohnung als Geschäftsadresse angibt, ob er in der Wohnung Kunden empfängt oder dort Mitarbeiter beschäftigt.

Berufliche Tätigkeiten, die nicht nach außen in Erscheinung treten (die also im Grunde niemandem auffallen und auch niemanden stören, z. B. schriftstellerische Tätigkeiten, Unterrichtsvorbereitung, Telearbeit) fallen deshalb von vornherein unter den Begriff des Wohnens und sind damit zulässig.

Bei geschäftlichen Aktivitäten, die nach außen in Erscheinung treten, liegt dagegen nach Ansicht des BGH eine Nutzung vor, die der Vermieter ohne eine entsprechende Vereinbarung nicht dulden muss. In diesen Fällen ist daher eine Erlaubnis des Vermieters erforderlich.

Allerdings kann der Vermieter nach „Treu und Glauben“ dazu verpflichtet sein, eine Erlaubnis zur teilgewerblichen Nutzung zu erteilen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es sich um eine Tätigkeit ohne Mitarbeiter und ohne ins Gewicht fallenden Kundenverkehr handelt.

Im zu entscheidenden Fall war dies (insbesondere die Beschäftigung von Mitarbeitern) nicht geklärt worden; der BGH hat die Sache deshalb zur endgültigen Klärung an das Landgericht zurückverwiesen.

Was bedeutet dieses Urteil nun für die Kindertagespflege?

Im Grunde passt das Urteil recht gut zu den bisherigen (älteren) Urteilen, die im Bereich der Kindertagespflege ergangen sind. In allen Urteilen wurde darauf abgestellt, ob man bei der Ausübung der Tagespflegetätigkeit noch von „wohnen“ sprechen kann. Dies wurde in

Fällen abgelehnt, in denen die Kinderbetreuung eher den Umfang und Charakter einer Tageseinrichtung annahm, andere Hausbewohner durch Lärm belästigt wurden oder das Haus durch den starken Publikumsverkehr seinen privaten Charakter verloren hatte. In all diesen Fällen ist die Kindertagespflege also auch deutlich nach außen in Erscheinung getreten.

Vereinfacht könnte man deshalb festhalten: Kindertagespflege ist nur dann ohne Erlaubnis des Vermieters zulässig, wenn sie in kleinem Rahmen geleistet wird und nach außen kaum in Erscheinung tritt. Ansonsten ist die Einholung der Zustimmung des Vermieters aufgrund des BGH-Urteils anzuraten.

Der Vermieter kann die Zustimmung verweigern, wenn von der Tätigkeit weitergehende Einwirkungen auf die Mietsache oder auf Mitmieter ausgehen als dies bei einer üblichen Wohnnutzung der Fall wäre. Eventuell könnte man darauf abstellen, ob die Kindertagespflegetätigkeit im konkreten Fall mit den Aktivitäten einer Familie mit Kindern vergleichbar ist oder ob sie z. B. durch die Betreuung einer Vielzahl von Kindern und/oder erhöhten Publikumsverkehr (durch Bringen und Holen der Kinder) deutlich davon abweicht. Eine höchstrichterliche Entscheidung (des BGH) speziell zum Bereich der Kindertagespflege gibt es noch nicht.

Wer sicher gehen will, sollte deshalb – wenn die Kindertagespflege nicht nur in ganz geringem Rahmen ausgeübt werden soll – die Erlaubnis des Vermieters einholen.

Iris Vierheller, Rechtsanwältin, August 2009

---

 [Zum Seitenanfang](#)

---

## Krankenversicherung in der Kindertagespflege

---

Das Kinderförderungsgesetz (KiföG) hat im Rahmen der Krankenversicherung erhebliche Erleichterungen gebracht. Seit 2009 ist nun in § 10 SGB V bzw. in § 240 SGB V gesetzlich geregelt, dass Tagespflegepersonen, die bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreuen, als nicht hauptberuflich selbstständig anzusehen sind.

Bis dahin bestand diese Regelung nur als Empfehlung, an die sich die einzelnen Krankenkassen nicht unbedingt halten mussten.

Die gesetzliche Regelung hat in der Familienversicherung den Vorteil, dass hier derzeit nur noch auf die Einhaltung der Gesamteinkommensgrenze in Höhe von 360.- € monatlich zu achten ist (der Umfang der Tätigkeit spielt in diesem Bereich keine Rolle).

Freiwillig versicherte Tagespflegepersonen profitieren in der Regel von einer wesentlich niedrigeren Mindestbemessungsgrundlage mit einem Mindestbeitrag von ca. 136,50 € monatlich (bei Einstufung als hauptberufliche Tätigkeit ergäbe sich ein Mindestbeitrag von ca. 307.- € monatlich).

Falls die Mitarbeiter/innen der Krankenkassen noch nicht über die Neuerungen informiert sein sollten, hilft eventuell die Nennung der Infrage kommenden Paragraphen (§ 10 SGB V für die Familienversicherung bzw. des § 240 SGB V für die freiwillige Versicherung). Notfalls kann auch das KiföG in Textform an die Krankenkasse weitergeleitet werden.

Die Einstufung als nicht hauptberuflich selbstständige Tätigkeit führt jedoch nicht immer zu dem niedrigen Mindestbeitrag. Der Beitrag wird zumindest dann höher ausfallen, wenn das Einkommen über der Mindestbemessungsgrundlage liegt, also mehr als 840.- € monatlich beträgt. Dabei ist zu beachten, dass als „Arbeitseinkommen“ aus der Tagespflegetätigkeit nur der steuerrechtliche Gewinn maßgebend ist.

Zum anderen kann auch dann eine andere Berechnung erfolgen, wenn der Ehepartner nicht ebenfalls einer gesetzlichen Krankenkasse angehört sondern privat versichert ist. In diesen Fällen wird unter bestimmten Umständen die Hälfte des Ehegatteneinkommens als eigenes Einkommen zugrunde gelegt, so dass der zu zahlende Beitrag höher ausfällt.

Der Krankenversicherungsbeitrag liegt bei den selbstständig Tätigen seit Juli 2009 bei 14,3 %; der Beitrag der Pflegeversicherung beträgt 1,95 % für Beitragspflichtige mit eigenen Kindern bzw. 2,2 % für Beitragspflichtige, die keine eigenen Kinder haben.

Seit Inkrafttreten des KiföG ist die hälftige Erstattung eines angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII Bestandteil der Geldleistung der öffentlichen Jugendhilfeträger (i. d. R. Jugendämter). Erhält eine Tagespflegeperson Geldleistungen vom Jugendamt, sind ihr diese Beiträge – soweit sie angemessen sind – seit Beginn des Jahres 2009 hälftig zu erstatten.

Iris Vierheller, Rechtsanwältin, August 2009

---

 [Zum Seitenanfang](#)

## Rahmenbedingungen

---

Wie lassen sich sichernde Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege schaffen?

Dieser Frage gehen sieben Pilotstandorte in dem 2007 von der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie und dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit ausgeschriebenen Projekt nach. Seit Beginn ihrer Arbeit Anfang 2008 haben die Standorte (der Landkreis Kassel sowie die Kommunen Wetzlar, Oberursel, Gründau, Wiesbaden, Frankfurt und Bensheim) dabei ganz unterschiedliche Schwerpunkte gewählt. Neben der Beratung vor Ort bietet das Pilotprojekt weitere Unterstützung in Form von Fach- und Vernetzungsveranstaltungen. Letztere fördern nicht nur das wechselseitige Kennenlernen von gesammelten Erfahrungen, sondern bieten auch die Möglichkeit, sich neuen Themen und Fragestellungen zu widmen – beispielsweise den Herausforderungen der Migration für die Kindertagespflege. Wie kann die Kindertagespflege auf Betreuungsbedarf in Familien mit Migrationshintergrund reagieren? Welche Angebote, Strukturen und Qualifikationen sind dafür notwendig? Gleichzeitig bietet die Arbeit als Kindertagespflegepersonen für Migrantinnen ganz neue Perspektiven für Integration und berufliche Qualifizierung.

Sichernde Rahmenbedingungen werden von Standort zu Standort ganz unterschiedlich ausgestaltet. Sie reichen entsprechend der jeweiligen Ausgangslagen und Problemstellungen vor Ort von der Festanstellung von Kindertagespflegepersonen über die verstärkte Kooperation mit Kindertagesstätten bis zu Angeboten zur Vernetzung der Tagesmütter und –väter. Dass sich sichernde Rahmenbedingungen nicht in den komplexen Fragen der finanziellen und rechtlichen Absicherung erschöpfen, zeigen die vielen kleinen Beispiele. Durch eine öffentliche Verleihung der Zertifikate nach Abschluss der Qualifizierung oder durch Visitenkarten für die Tagesmütter und –väter werden Wertschätzung und Anerkennung vermittelt. Gleichzeitig wird damit die positive Wahrnehmung der Kindertagespflege in der Öffentlichkeit gefördert. Nach Einschätzung aller Standorte muss in Punkto Aufklärung und Information noch einiges geleistet werden, damit die Kindertagespflege im öffentlichen Bewusstsein den Stellenwert erhält, der ihrer gewachsenen Rolle bei der Sicherung der Kinderbetreuung entspricht. Aber auch konkrete materielle Entlastungen lassen sich durch kleine Maßnahmen erreichen. Beispielsweise durch eine Materialausleihe/-börse, die es Kindertagespflegepersonen ermöglicht, benötigte gegen nicht mehr benötigte Materialien einzutauschen oder sich mit dem gerade nötigen Laufrad für die kleinen oder dem Experimentierkoffer für die größeren Kinder einzudecken; damit lassen sich die Investitionskosten reduzieren und das Angebot erweitern.

Am 3. Dezember 2009 zieht das Pilotprojekt in einer Abschlussveranstaltung im Biebricher Schloss Bilanz. Die sieben Standorte werden dabei ihre Ergebnisse und die erreichten Erfolge präsentieren. Im Frühjahr 2010 wird ein Praxisleitfaden die Verbreitung der Ergebnisse und deren Übertragbarkeit auf andere Standorte mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen sicher stellen. Das Projekt wird fachlich vom HKTb begleitet, die Durchführung erfolgt durch die IFOK GmbH.

Dr. Jürgen Wüst  
IFOK GmbH, Tel. 06251-841656, E-Mail: [juergen.wuest@ifok.de](mailto:juergen.wuest@ifok.de)

Eine [Bilderauswahl](#) steht auf unserer Homepage bereit!

---

[➤ Zum Seitenanfang](#)

## Kontakt

---

Wie hat Ihnen der Newsletter gefallen?

Wir bitten um Ihre Rückmeldung!

[info@hktb.de](mailto:info@hktb.de)

Hessisches KinderTagespflegeBüro  
- Landesserviceestelle -  
c/o Stadt Maintal  
Klosterhofstr. 4-6  
63477 Maintal

Tel.: 06181-400 724  
Fax. 06181-400 5017

[www.hktb.de](http://www.hktb.de)

---

[➤ Zum Seitenanfang](#)

---

[Impressum](#)

[Newsletter abmelden](#)